



7.12.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement
(COM(2018)0473 – C8-0272/2018 – 2018/0249(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Eduard Kukan

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

In den letzten Jahren hatte die EU zunehmend mit Migrations-, Mobilitäts- und Sicherheitsproblemen zu kämpfen. Um dagegen vorzugehen, schlug die Kommission im Mai 2018 vor, die Mittel für Migration und Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021–2027 deutlich aufzustocken.

Die vorgeschlagene Verordnung zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa ist Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement und ausschließlich auf Maßnahmen ausgerichtet, die im Zusammenhang mit der Überprüfung von Personen im Rahmen von Grenzkontrollen stehen.

Insgesamt wird in dem Bericht die vorgeschlagene Verordnung unterstützt, da sie den finanziellen Rahmen für eine starke, wirksame Grenzverwaltung bietet und gleichzeitig die Freizügigkeit gewahrt wird. Vor allem die Aufstockung der Mittel für diesen Fonds, die Steigerung der Flexibilität zum wirkungsvolleren Umgang mit sich entwickelnden Problemen, der Schwerpunkt auf hochwertige Ausgaben und der bessere Kontroll- und Bewertungsrahmen werden begrüßt.

Daher wird die Ansicht vertreten, dass das Instrument insbesondere in seiner externen Dimension angemessen ist und den Prioritäten der EU entspricht. Allerdings sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass für Kohärenz gesorgt wird und die Synergien zwischen diesem Instrument und allen übrigen Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich Migration und Grenzverwaltung ausgeschöpft werden, ob nun im Wege der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln oder anderer EU-Instrumente und -Fonds mit externer Dimension, etwa dem Asyl- und Migrationsfonds.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 77 Absatz 2 **und** 79 Absatz 2 Buchstabe d,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 77 Absatz 2, 79 Absatz 2 Buchstabe d **und 80**,

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Artikel 80 AEUV gilt für die Politik der Union in diesem Bereich und ihre Umsetzung, auch in finanzieller Hinsicht, der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter **den Mitgliedstaaten**.

Geänderter Text

(2) Nach Artikel 80 AEUV gilt für die Politik der Union in diesem Bereich und ihre Umsetzung, auch in finanzieller Hinsicht, der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter **allen EU-Mitgliedstaaten**.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Bei der Durchführung des Instruments sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze und die internationalen Verpflichtungen der Union uneingeschränkt eingehalten werden.

Geänderter Text

(15) Bei der Durchführung des Instruments sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze und die internationalen Verpflichtungen der Union ***hinsichtlich der Grundrechte sowie der Grundsatz der Nichtzurückweisung*** uneingeschränkt eingehalten werden. ***Außerdem muss es unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Transparenz und der Rückverfolgbarkeit durchgeführt werden.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Um die Komplementarität zu verbessern und die Maßnahmen im Marinebereich kohärenter zu gestalten sowie Doppelarbeit zu vermeiden und Haushaltsengpässe in einem kostenintensiven Bereich wie dem Marinebereich zu verringern, sollte das

Geänderter Text

(33) Um die Komplementarität zu verbessern und die Maßnahmen im Marinebereich kohärenter zu gestalten sowie Doppelarbeit zu vermeiden und Haushaltsengpässe in einem kostenintensiven Bereich wie dem Marinebereich zu verringern, sollte das

Instrument Seeeesätze mit Mehrzweckcharakter unterstützen, deren Hauptziel die Grenzüberwachung ist, mit denen aber zugleich weitere Ziele verfolgt werden könnten.

Instrument Seeeesätze mit Mehrzweckcharakter unterstützen, deren Hauptziel die Grenzüberwachung ist, mit denen aber zugleich weitere **damit verbundene** Ziele verfolgt werden könnten, **etwa die Bekämpfung des Menschenhandels**.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Bei aus dem Instrument geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union voll zum Tragen kommen, die durch die Außenfinanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Was die externe Dimension anbetrifft, sollte mit dem Instrument die Förderung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und die weitere Verstärkung der Schlüsselaspekte von deren Grenzüberwachungs- und **Grenzmanagementkapazitäten** in Bereichen zielgerichtet unterstützt werden, die für die Migrationspolitik und die Sicherheitsziele der Union von Interesse sind.

Geänderter Text

(34) Bei aus dem Instrument geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union voll zum Tragen kommen, die durch die Außenfinanzierungsinstrumente der Union **und sonstige Finanzierungsinstrumente der Union** unterstützt werden, **die eine Komponente der externen Dimension haben, etwa den Asyl- und Migrationsfonds**. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Was die externe Dimension anbetrifft, sollte mit dem Instrument die Förderung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und die weitere Verstärkung der Schlüsselaspekte von deren Grenzüberwachungs- und **Grenzmanagementkapazitäten** in Bereichen zielgerichtet unterstützt werden, die für die Migrationspolitik und die Sicherheitsziele der Union von Interesse sind.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Das Instrument sollte dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung Rechnung tragen und dabei den Anforderungen an die Berechenbarkeit genügen und eine gerechte und transparente Mittelverteilung sicherstellen, damit die in dieser Verordnung dargelegten Ziele erreicht werden können.

Geänderter Text

(37) Das Instrument sollte dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung Rechnung tragen und dabei den Anforderungen an die Berechenbarkeit genügen und eine gerechte und transparente Mittelverteilung sicherstellen, damit die in dieser Verordnung dargelegten Ziele erreicht werden können. ***Mit Blick auf die Erfüllung der Anforderungen an die Finanzierungstransparenz sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Informationen über die Entwicklung der Jahres- und Mehrjahresprogramme im Rahmen der Thematischen Fazilität veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, die in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die Entwicklung von Programmen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zu teilen. Diese Informationen sollten von der Kommission gesammelt und auf einem Portal veröffentlicht werden.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Ein Teil der im Rahmen des Instruments verfügbaren Mittel könnte zudem zusätzlich zur ursprünglichen Zuweisung für Programme der Mitgliedstaaten zur Durchführung spezifischer Maßnahmen zugeteilt werden. Diese spezifischen Maßnahmen sollten auf Unionsebene festgelegt werden und eine Kooperation oder gemeinsame Maßnahmen in den Fällen voraussetzen, in denen Entwicklungen in der Union die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für einen

Geänderter Text

(43) Ein Teil der im Rahmen des Instruments verfügbaren Mittel könnte zudem zusätzlich zur ursprünglichen Zuweisung für Programme der Mitgliedstaaten zur Durchführung spezifischer Maßnahmen zugeteilt werden. Diese spezifischen Maßnahmen sollten auf Unionsebene festgelegt werden und eine Kooperation ***zwischen den Mitgliedstaaten*** oder gemeinsame Maßnahmen in den Fällen voraussetzen, in denen Entwicklungen in der Union die

oder mehrere Mitgliedstaaten erfordern, wie die Anschaffung von technischer Ausrüstung im Rahmen nationaler Programme der Mitgliedstaaten, die für die operativen Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die Modernisierung der Bearbeitung von Visumanträgen, die Entwicklung neuer IT-Großsysteme und die Schaffung der Interoperabilität zwischen diesen Systemen benötigt werden. Diese spezifischen Maßnahmen werden in den Arbeitsprogrammen der Kommission festgelegt.

Bereitstellung zusätzlicher Mittel für einen oder mehrere Mitgliedstaaten erfordern, wie die Anschaffung von technischer Ausrüstung im Rahmen nationaler Programme der Mitgliedstaaten, die für die operativen Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die Modernisierung der Bearbeitung von Visumanträgen, die Entwicklung neuer IT-Großsysteme und die Schaffung der Interoperabilität zwischen diesen Systemen benötigt werden. Diese spezifischen Maßnahmen werden in den Arbeitsprogrammen der Kommission festgelegt.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das politische Ziel des Instruments als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement besteht darin, durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beizutragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb der Union unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Geänderter Text

(1) Das politische Ziel des Instruments als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement besteht darin, durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beizutragen, ein hohes Maß an Sicherheit **und Schutz** in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb der Union unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter

Geänderter Text

a) Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter

Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, um legitime Grenzübertritte zu erleichtern, **illegale** Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern;

Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, um **unter Achtung des Rechts auf Asyl und der Grundsätze der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten** legitime Grenzübertritte zu erleichtern, **irreguläre** Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Im Rahmen des Instruments finanzierte Maßnahmen sind in uneingeschränktem Einklang mit den Grundrechten und unter Achtung der Menschenwürde durchzuführen. Insbesondere stehen die Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den Datenschutzrechtsvorschriften der Union, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), dem Grundsatz der fairen Behandlung von Drittstaatsangehörigen, dem Recht auf Asyl und internationalen Schutz, dem Grundsatz der Nichtzurückweisung und den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus deren Beitritt zu internationalen Instrumenten ergeben, beispielsweise dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Bei der Durchführung von im Rahmen des Instruments finanzierten Maßnahmen, die sich auf die Überwachung der Seegrenzen beziehen, schenken die Mitgliedstaaten ihrer nach internationalem Seerecht bestehenden Pflicht, in Seenot befindlichen Personen Hilfe zu leisten, besondere Beachtung. In dieser Hinsicht können Ausrüstungen und Systeme, die im Rahmen des Instruments unterstützt werden, dazu benutzt werden, Such- und Rettungseinsätze anzugehen, die unter Umständen während eines Grenzüberwachungseinsatzes auf See erforderlich werden und durch die zum Schutz von Migranten und zur Rettung auf See beigetragen wird.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die auf der Grundlage dieser Verordnung und von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung mit den entsprechenden Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union im Einklang steht und die anderen Instrumente der Union ergänzt.

(2) Die Kommission, **das Europäische Parlament** und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die auf der Grundlage dieser Verordnung und von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung mit den entsprechenden Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union im Einklang steht und die anderen Instrumente der Union ergänzt.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission legt den Gesamtbetrag fest, der für die Thematische Fazilität aus den jährlichen Mitteln des Unionshaushalts zur Verfügung gestellt wird.

Geänderter Text

(5) Die Kommission legt **nach *Konsultation des Europäischen Parlaments*** den Gesamtbetrag fest, der für die Thematische Fazilität aus den jährlichen Mitteln des Unionshaushalts zur Verfügung gestellt wird.

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission nimmt Finanzierungsbeschlüsse nach Artikel 110 der Haushaltsordnung für die Thematische Fazilität an, bestimmt die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen und legt die Beträge für die einzelnen Komponenten gemäß Absatz 1 fest. In den Finanzierungsbeschlüssen wird gegebenenfalls der Mischfinanzierungsmaßnahmen insgesamt vorbehaltene Betrag ausgewiesen.

Geänderter Text

(6) Die Kommission nimmt **nach *Konsultation des Europäischen Parlaments*** Finanzierungsbeschlüsse nach Artikel 110 der Haushaltsordnung für die Thematische Fazilität an, bestimmt die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen und legt die Beträge für die einzelnen Komponenten gemäß Absatz 1 fest. In den Finanzierungsbeschlüssen wird gegebenenfalls der Mischfinanzierungsmaßnahmen insgesamt vorbehaltene Betrag ausgewiesen.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Nach Annahme eines Finanzierungsbeschlusses gemäß Absatz 3 kann die Kommission die in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programme entsprechend ändern.

Geänderter Text

(7) Nach Annahme eines Finanzierungsbeschlusses gemäß Absatz 3 kann die Kommission **nach *Konsultation des Europäischen Parlaments*** die in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programme entsprechend ändern.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Dieser Abschnitt gilt für den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genannten Teil der Finanzausstattung und für die zusätzlichen Mittel, die nach Maßgabe des Kommissionsbeschlusses über die Thematische Fazilität gemäß Artikel 8 in geteilter Mittelverwaltung eingesetzt werden.

Geänderter Text

(1) Dieser Abschnitt gilt für den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genannten Teil der Finanzausstattung und für die zusätzlichen Mittel, die nach Maßgabe des Kommissionsbeschlusses **nach *Konsultation des Europäischen Parlaments*** über die Thematische Fazilität gemäß Artikel 8 in geteilter Mittelverwaltung eingesetzt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission **trägt** dafür Sorge, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und gegebenenfalls eu-LISA in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, frühzeitig in die Ausarbeitung der Programme der Mitgliedstaaten einbezogen werden.

Geänderter Text

(2) Die Kommission **und das *Europäische Parlament tragen*** dafür Sorge, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und gegebenenfalls eu-LISA in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, frühzeitig in die Ausarbeitung der Programme der Mitgliedstaaten einbezogen werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission konsultiert die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu den Entwürfen der Programme unter besonderer Berücksichtigung der im Rahmen der Betriebskostenunterstützung finanzierten Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, um die Kohärenz und die Komplementarität der Maßnahmen der

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Agentur und der Mitgliedstaaten im Bereich des Grenzmanagements zu gewährleisten sowie eine Doppelfinanzierung zu vermeiden und Kosteneffizienz zu erreichen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission **kann** die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und gegebenenfalls eu-LISA in die Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben nach Abschnitt 5 einbeziehen, insbesondere um sicherzustellen, dass die mit Unterstützung aus dem Instrument durchgeführten Maßnahmen mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten im Einklang stehen.

Geänderter Text

(4) Die Kommission **und das Europäische Parlament können** die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und gegebenenfalls eu-LISA in die Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben nach Abschnitt 5 einbeziehen, insbesondere um sicherzustellen, dass die mit Unterstützung aus dem Instrument durchgeführten Maßnahmen mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten im Einklang stehen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 12 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(12) Für Betriebsausrüstung, einschließlich Transportmitteln, und Kommunikationssysteme, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen benötigt werden und die mit Unterstützung aus diesem Instrument angeschafft werden, gilt Folgendes:

Geänderter Text

(12) Für Betriebsausrüstung, einschließlich Transportmitteln, und Kommunikationssysteme, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen **sowie für Such- und Rettungseinsätze** benötigt werden und die mit Unterstützung aus diesem Instrument angeschafft werden, gilt Folgendes:

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission

(13) Schulungen auf dem Gebiet des Grenzmanagements, die mit Unterstützung aus diesem Instrument durchgeführt werden, müssen auf den entsprechenden vereinheitlichten und qualitätsgesicherten europäischen Bildungsstandards und gemeinsamen Schulungsstandards für Grenz- und Küstenwachepersonal basieren.

Geänderter Text

(13) Schulungen auf dem Gebiet des Grenzmanagements, die mit Unterstützung aus diesem Instrument durchgeführt werden, müssen auf den entsprechenden vereinheitlichten und qualitätsgesicherten europäischen Bildungsstandards und gemeinsamen Schulungsstandards für Grenz- und Küstenwachepersonal basieren, **wobei insbesondere Menschenrechtsfragen und internationale Übereinkommen zu diesen Fragen zu berücksichtigen sind.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Jahr 2024 weist die Kommission den Zusatzbetrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b anhand der in Anhang I Nummer 1 Buchstabe c und Nummern 2 bis 11 genannten Kriterien den Programmen der betreffenden Mitgliedstaaten zu. Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten in Bezug auf die in Anhang I Nummer 1 Buchstabe c und Nummern 2 bis 11 genannten Kriterien. Sie gilt für den Zeitraum ab dem Kalenderjahr 2025.

Geänderter Text

(1) Im Jahr 2024 weist die Kommission **nach Konsultation des Europäischen Parlaments** den Zusatzbetrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b anhand der in Anhang I Nummer 1 Buchstabe c und Nummern 2 bis 11 genannten Kriterien den Programmen der betreffenden Mitgliedstaaten zu. Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten in Bezug auf die in Anhang I Nummer 1 Buchstabe c und Nummern 2 bis 11 genannten Kriterien. Sie gilt für den Zeitraum ab dem Kalenderjahr 2025.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Zuweisung der Mittel aus

Geänderter Text

(3) Bei der Zuweisung der Mittel aus

der Thematischen Fazilität ab 2025 werden gegebenenfalls die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Leistungsrahmens nach Artikel 12 der Verordnung (EU)/. **[neue Dachverordnung]** und festgestellte Mängel bei der Durchführung berücksichtigt.

der Thematischen Fazilität ab 2025 werden gegebenenfalls die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Leistungsrahmens nach Artikel 12 der Verordnung (EU)/. **[Dachverordnung]** und festgestellte Mängel bei der Durchführung berücksichtigt. **Die Programme werden einer Halbzeitüberprüfung nach den Artikeln 14 und 40 der Verordnung (EU)/.[Dachverordnung] und Artikel 26 dieser Verordnung unterzogen.**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten begründen im Programm und in den jährlichen Leistungsberichten nach Artikel 27, wie sie die Betriebskostenunterstützung verwendet haben, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen. Vor Genehmigung des Programms bewertet die Kommission nach Konsultation der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Hinblick auf deren Zuständigkeiten gemäß Artikel 12 Absatz 3 die Ausgangslage in den Mitgliedstaaten, die ihre Absicht bekundet haben, Betriebskostenunterstützung in Anspruch zu nehmen; dabei berücksichtigt sie die von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und gegebenenfalls die Informationen aus Schengen-Evaluierungen und Schwachstellenbeurteilungen sowie die sich daran anschließenden Empfehlungen.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten begründen im Programm und in den jährlichen Leistungsberichten nach Artikel 27, wie sie die Betriebskostenunterstützung verwendet haben, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen. Vor Genehmigung des Programms bewertet die Kommission nach Konsultation **des Europäischen Parlaments und** der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Hinblick auf deren Zuständigkeiten gemäß Artikel 12 Absatz 3 die Ausgangslage in den Mitgliedstaaten, die ihre Absicht bekundet haben, Betriebskostenunterstützung in Anspruch zu nehmen; dabei berücksichtigt sie die von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und gegebenenfalls die Informationen aus Schengen-Evaluierungen und Schwachstellenbeurteilungen sowie die sich daran anschließenden Empfehlungen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Aus dem Instrument können Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission gefördert werden. Diese Maßnahmen können zu 100 % finanziert werden.

Geänderter Text

Aus dem Instrument können Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission **nach Konsultation des Europäischen Parlaments** gefördert werden. Diese Maßnahmen können zu 100 % finanziert werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen.

Geänderter Text

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit, **Transparenz und Rückverfolgbarkeit** erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Gemäß den Berichterstattungspflichten nach Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe h Ziffern i und **iii** der **Haushaltsordnung** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Informationen über die Leistung gemäß Anhang V vor.

Geänderter Text

(1) Gemäß den Berichterstattungspflichten nach Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe h Ziffern i und **ii** der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **jährlich** Informationen über die Leistung gemäß Anhang V vor.

1a Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission nimmt eine Halbzeitevaluierung und eine rückblickende Evaluierung dieser Verordnung einschließlich der im Rahmen dieses Instruments durchgeführten Maßnahmen vor.

Geänderter Text

(1) Die Kommission nimmt eine Halbzeitevaluierung und eine rückblickende Evaluierung dieser Verordnung einschließlich der im Rahmen dieses Instruments durchgeführten Maßnahmen vor. ***Die Ergebnisse der Evaluierung werden unverzüglich dem Europäischen Parlament übermittelt.***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Nach der Halbzeitevaluierung und der rückblickenden Evaluierung legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen folgende Berichte vor:
a) einen Zwischenbericht über die Halbzeitevaluierung der Umsetzung dieser Verordnung bis Juni 2024; dieser

Zwischenbericht enthält zudem eine Bewertung der Halbzeitüberprüfung, die gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] durchgeführt wird;

b) einen Bericht über die rückblickende Evaluierung dieser Verordnung und der speziellen Verordnungen nach Abschluss der nationalen Programme bis spätestens 30. Juni 2027.

Das Europäische Parlament lädt die Kommission zu einem strukturierten Dialog über die Halbzeitevaluierung und die rückblickende Evaluierung ein.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bis zum 15. Februar 2023 und bis zum gleichen Tag jedes Folgejahres bis einschließlich 2031 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den jährlichen Leistungsbericht gemäß Artikel 36 Absatz 6 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung]. Der 2023 übermittelte Bericht erstreckt sich auf die Durchführung des Programms bis zum 30. Juni 2022.

Geänderter Text

(1) Bis zum 15. Februar 2023 und bis zum gleichen Tag jedes Folgejahres bis einschließlich 2031 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission **und dem Europäischen Parlament** den jährlichen Leistungsbericht gemäß Artikel 36 Absatz 6 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung]. Der 2023 übermittelte Bericht erstreckt sich auf die Durchführung des Programms bis zum 30. Juni 2022.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie gilt **ab dem** 1. Januar **2021**.

Geänderter Text

Sie gilt **vom** 1. Januar **2021 bis zum 31. Dezember 2027**.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Austausch bewährter Verfahren zur Bewertung, Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Union insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte im Rahmen der einzelnen Komponenten der Grenzkontrolle, vor allem was die Identifizierung, unmittelbare Hilfe und Weiterleitung an die Dienste zum Schutz besonders schutzbedürftiger Personen – insbesondere Frauen, Kinder und unbegleitete Minderjährige – betrifft;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Maßnahmen zur Verbesserung der Interoperabilität von IT-Systemen und Kommunikationsnetzen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2018)0473 – C8-0272/2018 – 2018/0249(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 2.7.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 2.7.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Eduard Kukan 10.7.2018
Prüfung im Ausschuss	21.11.2018
Datum der Annahme	6.12.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 33 -: 4 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Petras Auštrevičius, Klaus Buchner, Lorenzo Cesa, Aymeric Chauprade, Javier Couso Permuy, Georgios Epitideios, Eugen Freund, Michael Gahler, Iveta Grigule-Pēterse, Sandra Kalniete, Karol Karski, Tunne Kelam, Wajid Khan, Andrey Kovatchev, Eduard Kukan, Ilhan Kyuchyuk, Arne Lietz, Sabine Lösing, Andrejs Mamikins, Ramona Nicole Mănescu, David McAllister, Tamás Meszerics, Clare Moody, Pier Antonio Panzeri, Demetris Papadakis, Alojz Peterle, Julia Pitera, Cristian Dan Preda, Jozo Radoš, Alyn Smith, Jordi Solé, László Tőkés, Anders Primdahl Vistisen
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Asim Ademov, Tanja Fajon, Soraya Post, Marie-Christine Vergiat, Janusz Zemke
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Thomas Waitz, Bogdan Andrzej Zdrojewski

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

ALDE	Petras Auštrevičius, Iveta Grigule-Pēterse, Ilhan Kyuchyuk, Jozo Radoš
EFDD	Aymeric Chauprade
PPE	Asim Ademov, Lorenzo Cesa, Michael Gahler, Sandra Kalniete, Tunne Kelam, Andrey Kovatchev, Eduard Kukan, David McAllister, Ramona Nicole Mănescu, Alojz Peterle, Julia Pitera, Cristian Dan Preda, Bogdan Andrzej Zdrojewski
S&D	Tanja Fajon, Eugen Freund, Wajid Khan, Arne Lietz, Andrejs Mamikins, Clare Moody, Pier Antonio Panzeri, Demetris Papadakis, Soraya Post, Janusz Zemke
VERTS/ALE	Klaus Buchner, Tamás Meszerics, Alyn Smith, Jordi Solé, Thomas Waitz

4	-
GUE/NGL	Javier Couso Permuy, Sabine Lösing, Marie-Christine Vergiat
NI	Georgios Epitideios

3	0
ECR	Karol Karski, Anders Primdahl Vistisen
PPE	László Tőkés

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung